

Allgemeine Ankaufsbedingungen

Die folgenden Ankaufsbedingungen gelten für den Ankauf von Sammelware der Kolping Recycling GmbH (im Folgenden: "Kolping Recycling") aus Kleider- und Schuhsammlungen, welche durch den Sammler durchgeführt und an festgelegten Ladestationen von dem Sammler in eine von Kolping Recycling über eine Spedition gestellte Ladeeinheit verladen werden.

1. Sammlung

1.1 Abstimmung des Verladetermins

Der Sammler hat mit Kolping Recycling den genauen Termin der Sammlung in Hinblick auf den Verladezeitpunkt und die einzelnen Ladestationen abzustimmen.

1.2 Anmeldung der Sammlung

Die Sammlung muss von dem Sammler mindestens 2 Wochen vor der Sammlung gegenüber Kolping Recycling schriftlich angemeldet werden. Zur Anmeldung müssen folgende Informationen angegeben werden:

- Anzahl der Ladestationen, an welchen Kolping Recycling die Sammelware abholen soll,
- vollständige Anschrift der einzelnen Ladestationen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort),
- Voraussichtliche Sammel-/Lademenge in Tonnen,
- Ansprechpartner während der Woche in dem die Sammlung und die Verladung stattfinden soll (Name, Adresse, Festnetznummer, Mobilfunknummer),
- Ablauf der Sammlung (Datum, Sammelbeginn, voraussichtliches Ende der Sammlung, voraussichtlicher Beginn der Verladung, voraussichtliches Ende der Verladung)

Nicht ordnungsgemäß angemeldete Sammlungen können von Kolping Recycling abgelehnt werden. Eventuelle Mehrkosten, welche Kolping Recycling durch fehlende oder unzutreffende Angaben in der Anzeige entstehen, können auf den Sammler nach Ziff. 6.3 umgelegt werden.

2. Sammelware

Angekauft wird nur Original-Straßensammelware, mit einer Mindestmenge von 3,5 Tonnen je Ladestelle

Es ist nicht zulässig, vor Übergabe an Kolping Recycling die Straßensammelware derart vorzusortieren, dass besonders brauchbare oder hochwertige Ware entfernt wird. Kolping Recycling kann die Übernahme derart vorsortierter Sammelware verweigern. Übernimmt Kolping Recycling vorsortierte Sammelware dennoch, richtet sich die Vergütung nach Ziff. 6.3.

Ware von Großwäschereien, Unternehmen des Industriellen Textilbedarfs, Kleiderkammern, alte Lagerbestände und offensichtliche Fremdstoffe werden nicht angekauft. Auch Zuladungen solcher Ware sind nicht zulässig.

Es werden nur brauchbare Textilien angekauft wie tragfähige Bekleidung, Unterwäsche, Federbetten, Bett- und Haushaltswäsche, Schuhe (nur paarweise gebündelt), Hüte, Decken, Handtaschen, Gürtel.

Nicht zulässig sind insbesondere: Stoffreste, Matratzen, Körbe, Koffer, Kissen, Regenschirme.

Nasse oder verschmutzte Textilien und erkennbare Müllanteile werden nicht angekauft und sind vom Sammler vor Übergabe an Kolping Recycling auszusortieren.

Für eventuelle Mehrkosten für das Aussortieren unzulässiger Ladung gilt Ziff. 6.3.

3. Verpackung

Die Sammelware ist von dem Sammler in Plastiksäcke (z.B. blaue Säcke) zu verpacken. Der Sammler muss die ordnungsgemäße Verpackung der Sammelware sicherstellen und trägt die Kosten der Verpackung.

Kolping Recycling kann die Übernahme nicht ordnungsgemäß verpackter Sammelware verweigern. Wird auf Wunsch des Sammlers dennoch nicht ordnungsgemäß verpackte Sammelware von Kolping Recycling übernommen, richtet sich die Vergütung der nicht ordnungsgemäß verpackten Sammelware nach Ziff. 6.3.

4. Ladestation/Transport

Die Sammelware wird von dem Sammler zur zuvor mit Kolping Recycling abgestimmten und angemeldeten Ladestationen (Ziff. 1) gebracht.

Kolping Recycling ist nicht verpflichtet Sammelware an nicht gemäß Ziff. 1 abgestimmten und angemeldeten Ladestationen abzuholen. Werden auf Wunsch des Sammlers, zusätzliche, nicht abgestimmte Ladestationen angefahren, können die dadurch Kolping Recycling entstehenden Mehrkosten nach Ziff. 6.3 auf den Sammler umgelegt werden.

Der Sammler verlädt die gesammelte und ordnungsgemäß verpackte Ware an der Ladestation in die von Kolping Recycling bereitgestellten Ladeeinheiten. Die Beladung der Ladeeinheiten muss möglichst platzsparend erfolgen.

Die Ladeeinheiten werden von Kolping Recycling auf eigene Kosten zu den Verwertungsbetrieben transportiert.

Kolping Recycling hat das Recht die zu verwendende Ladeeinheit zu bestimmen. Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, werden LKW-Brücken oder Container als Ladeeinheit verwendet.

5. Überhangmengen/ Minderungen

5.1 Als Überhangmenge ist Sammelware zu verstehen, welche

- die in der Anmeldung der Sammlung angegebene voraussichtliche Sammelmenge überschreitet, wenn dadurch die Lademenge der vereinbarten Ladeeinheit überschritten wird, oder
- aufgrund schlechter Beladung der Ladeeinheit durch den Sammler, in der vereinbarten Ladeeinheit keinen Platz mehr findet

Der Sammler muss für mögliche Überhangmengen Lagermöglichkeiten auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Die Verladung von Überhangmengen auf eine zusätzliche Ladeeinheit wird vom Sammler kostenfrei vorgenommen.

Überhangmengen werden mit einem reduzierten Preis vergütet, wenn und soweit der Verwertungsbetrieb Überhangmengen gegenüber Kolping Recycling nur mit einem reduzierten Preis vergütet (Ziff. 6.3).

Für Mehrkosten, welche Kolping Recycling durch den zusätzlichen Transport von Überhangmengen entstehen, gilt Ziff. 6.3.

5.2 Wird weniger Sammelware an einer Ladestation übergeben als angemeldet (Mindermenge), kann Kolping Recycling die Vergütung entsprechend Ziff. 6.3 reduzieren. Dies gilt beispielsweise, wenn für die Mindermenge eine kleinere Ladeeinheit ausgereicht hätte, als aufgrund der angemeldeten Sammelmenge zur Verfügung gestellt wurde.

6. Vergütung

6.1 Die Vergütung/der Kaufpreis richtet sich nach dem Gewicht der Sammelware.

Das Gewicht der Sammelware wird durch den Verwertungsbetrieb im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrags verbindlich mit dem Wiegeschein festgestellt. Im Verhältnis zwischen den Parteien gelten diesbezüglich die Regeln des BGB über Schiedsgutachten entsprechend.

6.2 Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt spätestens 90 Tage nach Verladung der Sammlung durch den Sammler.

Die Auszahlung der gesetzlichen Mehrwertsteuer erfolgt automatisch, wenn eine schriftliche Bestätigung zur Umsatzsteuerveranlagung oder eine ordnungsgemäße Rechnung des Sammlers bei Kolping Recycling vorliegen.

6.3 Liefert der Sammler in Abweichung der vorstehenden Regelungen, insbesondere unzulässige Sammelware, nicht ordnungsgemäß verpackte Sammelware, nicht ordnungsgemäß verladene Sammelware oder nicht ordnungsgemäß angemeldete Sammelware, hat er die Kolping Recycling entstehenden Mehrkosten z.B. für Transport, Sortierung, Verpressung, Entsorgung und Handling zu ersetzen. Kolping Recycling kann diese Mehrkosten von der vereinbarten Vergütung in Abzug bringen. Die Mehrkosten sind von Kolping Recycling durch entsprechende Nachweise der eingeschalteten Spedition oder des Verwertungsbetriebes nachzuweisen.

Sollte der Verwertungsbetrieb die Ware aufgrund der Abweichung zu den vorstehenden Regelungen gegenüber Kolping Recycling mit einem reduzierten Preis vergüten, kann Kolping Recycling die Vergütung des Sammlers in gleichem Umfang reduzieren. Die reduzierte Vergütung durch den Verwertungsbetrieb ist von Kolping Recycling durch entsprechende Nachweise des Verwertungsbetriebes nachzuweisen.

7. Allgemeine Regelungen

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Ankaufsbedingungen.

Es findet deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Gerichtsstand bei Sammlern, welche Kaufmänner sind, ist Fulda.

Anderslautende AGB gelten nicht, soweit sie nicht ausdrücklich von Kolping Recycling anerkannt werden.